



## Geschäftsbedingungen

für die Miete von Ausstellungsflächen auf Tagungen des Landesverbands MNU Berlin-Brandenburg e.V. (Gültig ab 15.04.2017)

### 1 Begriffsbestimmungen

Der Berlin-Brandenburger Landesverband des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. im Folgenden kurz „Veranstalter“ genannt bietet Verlagen/Firmen, die Lehr-/Lernhilfen für den Unterricht in den MINT-Fächern anbieten, nachfolgend kurz „Aussteller“ genannt, die Möglichkeit, im Rahmen von Tagungen des Veranstalters ihre Produkte auf einer Ausstellungsfläche auszustellen, wo sie in den freien Zeiten des Tagungsprogramms von den Tagungsteilnehmern angesehen oder ausprobiert werden können.

### 2 Standgebühr

Für die Nutzung einer Ausstellungsfläche ist eine Gebühr zu entrichten, die nach laufenden Metern Frontlänge der Ausstellungsfläche und Anzahl der Tage bemessen und in geeigneter Weise bekanntgegeben wird. Die in Rechnung gestellte Gebühr ist fristgerecht und im Voraus zu entrichten. Die verbindliche Reservierung einer Ausstellungsfläche erfolgt erst nach Zahlungseingang.

### 3 Ausstattung

Eine Ausstattung mit Mobiliar (Stühle, Tische) oder Ressourcen (Strom, Internetzugang) kann nur nach Maßgabe der örtlichen Möglichkeiten erfolgen. Mobiliar und Ressourcen stehen nur dann bereit, wenn diese entweder pauschal vom Veranstalter zugesichert sind oder vom Aussteller beantragt und vom Veranstalter individuell zugesagt sind.

### 4 Standort

Die Zuteilung von Ausstellungsflächen ist allein Sache des Veranstalters. Zugewiesene Flächen dürfen nicht verändert oder erweitert werden. Der Auf- und Abbau des Ausstellungsstandes inklusive Anlieferung und Abtransport der dafür benötigten Materialien ist Sache des Ausstellers.

### 5 Gestaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Aussteller die Entfernung von Gegenständen zu verlangen, die sich nicht auf der zugewiesenen Standfläche befinden, nicht in den Veranstaltungskontext passen, andere Aussteller, die Tagung oder den Gebäudeeigentümer beeinträchtigen (z.B. durch lauten Schall) oder gefährden (z.B. ungesicherte Kabel) oder mit bestehenden Auflagen, z.B. zum Brandschutz nicht vereinbar sind. Insbesondere darf kein Verpackungsmaterial am Ausstellungsort verbleiben.



## **6 Haftung**

Der Aussteller haftet für alle von ihm verursachten Personen- und Sachschäden. Vorhandene Gebäudeteile oder genutztes Mobiliar darf nicht durch Klebstoffe, Nägel, Farbe etc. beschädigt werden. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder defekt gewordene Gegenstände des Ausstellers.

## **7 Unteraussteller**

Eine beabsichtigte teilweise oder vollständige Weitergabe des Nutzungsrechts an einer gebuchten Ausstellungsfläche an Unteraussteller ist dem Veranstalter unverzüglich bekanntzugeben. Sie ist nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig. Unteraussteller sind den Verpflichtungen dieser Geschäftsbedingungen zu unterwerfen. Gegenüber dem Veranstalter haftet der Aussteller auch für seine Unteraussteller.

## **8 Rücktritt**

Tritt ein Aussteller von einer erfolgten verbindlichen Reservierung gemäß Ziff. 2 zurück, wird ab einem Zeitraum von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der Standgebühr, ab einem Zeitraum von 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Stornogebühr in Höhe von 90 % der Standgebühr berechnet. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Standgebühr kann der Veranstalter die Reservierung der Ausstellungsfläche gemäß Ziff. 2 ablehnen. Erhält der Veranstalter Kenntnis von nicht gemäß Ziff. 7 bekanntgegebenen Unterausstellern, kann er eine zugesagte Platzreservierung fristlos kündigen. Kann der Veranstalter die Tagung nicht durchführen, werden eingezahlte Standgebühren erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Muss der Veranstalter die Tagung verschieben oder kann er die zugesagte Standfläche nicht einhalten, können die Aussteller binnen einer Frist von 2 Wochen nach Kenntniserhalt den Rücktritt erklären, ohne dass Stornogebühren anfallen.

## **9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Veranstalters